

Bitte beachten:

**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,
im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

Promotionsordnung

der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

der Universität Passau

Vom 22. Januar 1980

in der Fassung der Neunten Änderungssatzung vom 25. Oktober 2006

Aufgrund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 c des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, berichtigt S. 958), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1979 (GVBl. S. 363) erlässt die Universität Passau folgende Promotionsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

¹Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. ²Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

I. Allgemeines

§ 1

Ziel der Promotion

Die Promotion dient dem Nachweis einer eigenständigen wirtschaftswissenschaftlichen Leistung sowie umfassender Fachkenntnisse und der Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichem Urteil.

§ 2

Verleihung des Doktorgrades

(1) Der Akademische Grad eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.) der Universität Passau wird von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau nach erfolgreichem Abschluss eines ordnungsgemäßen Promotionsverfahrens auf Grund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und mündlichen Prüfung (Rigorosum beziehungsweise Disputation) verliehen.

(2) Der Grad eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. pol. h. c.) der Universität Passau wird von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau als Anerkennung für hervorragende wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiete der Wirtschaftswissenschaften verliehen.

§ 3

Promotionsverfahren

¹Das Promotionsverfahren beginnt mit der Zulassung als Doktorand (§ 11) und umfasst eine mindestens zweisemestrige Immatrikulation an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau sowie die Doktorprüfung (§§ 13 bis 19); die Doktorprüfung erstreckt sich auf die schriftliche

Promotionsleistung (Dissertation) und die mündliche Promotionsleistung (Rigorosum beziehungsweise Disputation). ²Ein erfolgreiches Promotionsverfahren endet mit der Aushändigung der Promotionsurkunde (§ 20). ³Andernfalls endet das Verfahren mit der Beendigung des Doktorandenstatus (§ 12 a), mit der Ablehnung der Dissertation (§ 15) oder mit dem Nichtbestehen des Rigorosum (§ 18) beziehungsweise der Disputation (§ 18a).

§ 4

Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung als Doktorand

(1) Die Zulassung als Doktorand (§ 11) setzt insbesondere voraus, dass der Bewerber

1. keine Bedingung erfüllt, die nach Art. 69 BayHSchG die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigt;
2. nicht schon eine Promotion zum Dr. rer. pol. oder zu einem vergleichbaren wirtschaftswissenschaftlichen Doktorgrad endgültig nicht bestanden hat;
3. die deutsche Sprache ausreichend beherrscht;
4. an einer Wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studium eine Diplomprüfung mit der Gesamtnote 2,3 oder eine Masterprüfung mit der Gesamtnote 2,3 oder eine Bachelorprüfung mit der Gesamtnote 1,3 oder an einer Fachhochschule in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studium eine Masterprüfung mit der Gesamtnote 1,5 abgelegt hat; Abs. 5 bleibt davon unberührt.

(2) ¹Der Ständige Promotionsausschuss (§ 5) kann auch Bewerber zulassen, die ein gleichwertiges wirtschaftswissenschaftliches Studium an einer Wissenschaftlichen Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes oder ein anderes Studium an einer Wissenschaftlichen Hochschule innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes durch eine akademische oder eine gleichwertige Staatsprüfung mit einer dem Absatz 1 Nr. 4 entsprechenden Gesamtnote abgeschlossen haben. ²Die Zulassung kann im Fall eines Bewerbers ohne wirtschaftswissenschaftliches Studium mit der Auflage verknüpft werden, vom Ständigen Promotionsausschuss näher zu bestimmende Prüfungsleistungen im Umfang von bis zu 40 Leistungspunkten aus Studiengängen der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau oder vergleichbaren Studiengängen anderer wissenschaftlicher Hochschulen mit Promotionsrecht zu erbringen.

(3) Auf schriftlichen Antrag des Betreuers des Bewerbers können von dem Erfordernis der Gesamtnote gemäß Abs. 1 Nummer 4 oder gemäß Abs. 2 Ausnahmen zugelassen werden; im Antrag ist die Befähigung des Bewerbers zu selbständiger wirtschaftswissenschaftlicher Arbeit zu begründen.

(4) ¹Die Zulassung als Doktorand setzt ferner voraus, dass ein gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 mitwirkungsberechtigtes Mitglied der Fakultät zur Betreuung des Bewerbers als Doktorand bereit ist. ²Die Betreuung eines zuzulassenden Bewerbers darf nur aus zwingenden Gründen und in schriftlicher Form abgelehnt werden; die Ablehnung darf nicht dazu führen, dass der Bewerber als Doktorand nicht zugelassen werden kann.

(5) Der Ständige Promotionsausschuss (§ 5) kann auch Absolventen einschlägiger Studiengänge deutscher Fachhochschulen als Doktoranden zulassen, wenn sie

1. die Abschlussprüfung an der Fachhochschule mindestens mit der Prüfungsgesamtnote 1,50 bestanden haben und
2. vom Ständigen Promotionsausschuss näher zu bestimmende Prüfungsleistungen im Umfang von bis zu 20 Leistungspunkten aus Studiengängen der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau oder vergleichbaren Studiengängen anderer wissenschaftlicher Hochschulen mit Promotionsrecht mit einer Durchschnittsnote von nicht schlechter als 1,7 erbringen. Die Prüfungsleistungen sollen die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar einschließen. Eine einmalige Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen ist möglich. Abs. 1 Nr. 4 bleibt hiervon unberührt.

§ 5

Ständiger Promotionsausschuss

(1) Für die Zulassung als Doktorand und für die Zulassung zur Doktorprüfung ist der Ständige Promotionsausschuss zuständig.

(2) ¹Der Ständige Promotionsausschuss besteht aus vier Professoren sowie zwei promovierten wissenschaftlichen Mitarbeitern der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau, die vom Fakultätsrat für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. ²Der Ständige Promotionsausschuss wählt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter aus dem Kreis der Professoren.

(3) ¹Der Ständige Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens drei Tage vorher geladen sind und wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter mindestens drei Professoren, anwesend und stimmberechtigt ist. ²Der Ständige Promotionsausschuss entscheidet in Sitzungen mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen. ³An Entscheidungen über die Bestellung von Gutachtern und die Bewertung von Leistungen in der Doktorprüfung sind nur die gemäß § 6 Abs. 1 mitwirkungsberechtigten Mitglieder beteiligt. ⁴Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. ⁵Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG in Verbindung mit Art. 20 und 21 BayVwVfG.

§ 6

Mitwirkungsberechtigte und Betreuer

(1) ¹Am Promotionsverfahren sind folgende Mitglieder der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau mitwirkungsberechtigt:

1. Professoren im Sinne des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes in der jeweils gültigen Fassung;

2. entpflichtete und im Ruhestand befindliche Professoren;
3. Privatdozenten;
4. Juniorprofessoren.

²In besonderen Fällen bestellt der Dekan auf Vorschlag des Ständigen Promotionsausschusses Professoren anderer Fakultäten und anderer Wissenschaftlicher Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes zu Mitwirkungsberechtigten.

(2) Betreuer des Doktoranden kann jeder bei Beginn des Promotionsverfahrens Mitwirkungsberechtigte gemäß Abs. 1 Satz 1 sein.

§ 7

Bewertung der Leistungen im Promotionsverfahren

(1) Für die Bewertung der Leistungen im Promotionsverfahren sind folgende Noten zu verwenden:

1,00; 1,30	=	summa cum laude	=	eine ganz hervorragende Leistung;
1,70; 2,00; 2,30	=	magna cum laude	=	eine besonders anzuerkennende Leistung;
2,70; 3,00; 3,30	=	cum laude	=	eine Leistung, die durchschnittliche Anforderungen übersteigt;
3,70; 4,00	=	rite	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
4,30; 4,70; 5,00	=	insufficenter	=	eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung.

(2) Besteht eine Leistung im Promotionsverfahren aus mehreren Teilleistungen oder wird eine Leistung von mehreren Mitwirkungsberechtigten bewertet, so errechnet sich die Note der Leistung aus dem Durchschnitt der Noten der Teilleistungen bzw. aus dem Durchschnitt der Noten der Mitwirkungsberechtigten, wobei die Berechnung auf zwei Stellen nach dem Komma nach den üblichen Rundungsregeln erfolgt.

(3) Die Note der Leistung im Promotionsverfahren lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,50	=	summa cum laude
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50	=	magna cum laude
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50	=	cum laude
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00	=	rite
bei einem Durchschnitt über 4,00	=	insufficenter

§ 8

Verfahrensfehler, Prüfungsunfähigkeit

(1) Angebliche Verfahrensfehler sind unverzüglich, spätestens bis zur Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Promotion bei dem Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses schriftlich geltend zu machen.

(2) ¹Im Falle einer Prüfungsunfähigkeit gilt Absatz 1 entsprechend. ²Wird als Grund für die Prüfungsunfähigkeit Krankheit geltend gemacht, sind Art und Dauer der Krankheit durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. ³Im Einzelfall kann der Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.

§ 9

Täuschungshandlungen

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Urkunde, dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrigerweise als gegeben angenommen wurden oder dass sich der Doktorand bei ihm obliegenden Nachweisen oder bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses die Promotionsleistungen für ungültig erklären und das Promotionsgesuch zurückweisen.

(2) Dem Doktoranden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 10

Den Doktoranden belastende Entscheidungen

Den Doktoranden belastende Entscheidungen im Promotionsverfahren werden dem Doktoranden schriftlich und mit Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gegeben, es sei denn, er verzichtet auf die schriftliche Benachrichtigung und auf die Einlegung von Rechtsbehelfen schriftlich oder zu Protokoll des Ständigen Promotionsausschusses.

II. Ablauf des Promotionsverfahrens

§ 11

Zulassung als Doktorand

(1) ¹Der Bewerber beantragt die Zulassung als Doktorand schriftlich beim Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses. ²Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis über die bestandene Prüfung nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 beziehungsweise die Nachweise nach § 4 Abs. 2 oder 5;
2. ein Lebenslauf in deutscher Sprache, aus dem insbesondere Ausbildung und Werdegang des Bewerbers hervorgehen;
3. in begründeten Fällen den Nachweis ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache;
4. eine eidesstattliche Erklärung darüber, dass der Bewerber nicht schon eine Promotion zum Dr. rer. pol. oder zu einem vergleichbaren wirtschaftswissenschaftlichen Doktorgrad endgültig nicht bestanden hat;
5. eine Erklärung eines gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 mitwirkungsberechtigten Mitgliedes der Fakultät über die Bereitschaft zur Betreuung des Bewerbers als Doktorand oder die schriftliche Ablehnung gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2;
6. die Angabe des Faches, aus dem die Dissertation gewählt werden soll.

(2) Kann der Bewerber ohne sein Verschulden eine nach Absatz 1 geforderte Unterlage nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, kann der Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

(3) Die Nachweise gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 können durch einen Antrag des Bewerbers ersetzt werden, ein wirtschaftswissenschaftliches Studium an einer anderen Wissenschaftlichen Hochschule als ein gleichwertiges Studium gemäß § 4 Abs. 2 anzuerkennen und/oder durch die schriftliche Bestätigung des Betreuers des Bewerbers, dass er einen Antrag gemäß § 4 Abs. 3 stellt.

(4) Der Antrag wird zurückgewiesen, wenn eine der Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt ist oder der Bewerber eine Promotion zum Dr. rer. pol. oder zu einem vergleichbaren wirtschaftswissenschaftlichen Doktorgrad bereits endgültig nicht bestanden hat oder nach den einschlägigen Vorschriften unwürdig zur Führung eines akademischen Grades ist.

(5) ¹Die Zulassung als Doktorand erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses.

²Lehnt der Ständige Promotionsausschuss die Zulassung als Doktorand ab, so entscheidet auf Antrag des Bewerbers der Fakultätsrat.

§ 12

Berichterstattung und Voraussetzung für die Disputation

(1) ¹Im Verlauf des Promotionsverfahrens ist der Doktorand verpflichtet, seinem Betreuer über den Fortgang der Arbeit an der Dissertation Bericht zu erstatten. ²In besonderen Fällen kann der Ständige Promotionsausschuss einen schriftlichen Bericht über den Fortgang der Arbeit an der Dissertation vom Doktoranden oder vom Betreuer anfordern. ³Der Doktorand ist verpflichtet, im Doktorandenkolloquium der Fakultät mindestens im Zweijahresrhythmus über sein Promotionsvorhaben zu referieren und zu diskutieren. ⁴In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses diese Frist auf Antrag des Betreuers bis auf vier Jahre verlängern. ⁵Für die Zulassung zur Doktorprüfung ist mindestens ein Vortrag im Doktorandenkolloquium Voraussetzung.

(2) ¹Die Voraussetzung für die Erbringung der mündlichen Promotionsleistung in der Form der Disputation hat der Doktorand erfüllt, wenn er an wenigstens zwei Seminarveranstaltungen für Doktoranden mit entsprechendem Leistungsnachweis erfolgreich teilgenommen hat. ²Der Ständige Promotionsausschuss entscheidet über die diesbezügliche Eignung von Seminarveranstaltungen.

§ 12a

Beendigung des Doktorandenstatus

(1) Auf schriftlichen Antrag des Doktoranden kann der Ständige Promotionsausschuss die Zulassung des Doktoranden nach § 11 widerrufen.

(2) ¹Die Zulassung nach § 11 erlischt, wenn der Doktorand an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule als Doktorand angenommen wird. ²Der Doktorand ist verpflichtet, den Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses von der Annahme als Doktorand an einer anderen Hochschule in Kenntnis zu setzen.

(3) ¹Kommt der Doktorand seinen Verpflichtungen nach § 12 nicht nach, nimmt der Ständige Promotionsausschuss die Zulassung nach § 11 zurück. ²Auf Antrag des Betreuers kann dies in besonderen Ausnahmefällen unterbleiben.

§ 13

Zulassung zur Doktorprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung (Promotionsgesuch) ist vom Doktoranden schriftlich an den Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses zu richten.

(2) Dem Promotionsgesuch ist beizufügen:

1. der Bescheid über die Zulassung als Doktorand gemäß § 11 Abs. 5;

2. die Angabe der für das Rigorosum gemäß § 17 vorgesehenen Fächer sowie der Prüfer seiner Wahl, falls ein Fach des Rigorosums durch mehrere, gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Mitwirkungsrechte vertretene wird. Soll die mündliche Promotionsleistung als Disputation abgelegt werden, sind statt dessen der diesbezügliche Antrag nach § 18a Abs. 1, die Leistungsnachweise nach § 12 Abs. 2 sowie der Vorschlag für die zwei weiteren Mitglieder der Promotionskommission nach § 16 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 beizubringen;
 3. der Nachweis, dass der Doktorand seit seiner Zulassung gemäß § 11 mindestens zwei Semester an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau immatrikuliert war;
 4. ein Lebenslauf in deutscher Sprache, der den Lebenslauf gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ergänzt;
 5. drei gebundene Exemplare der Dissertation in Maschinschrift oder Druck sowie ein Exemplar in elektronischer Form, deren Datenformat und Datenträger mit dem Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses abzustimmen ist; gegebenenfalls ein Antrag gemäß Abs. 5 Nr. 2;
 6. unabhängig davon, ob die Dissertation als Monographie oder als Zusammenstellung von selbständig veröffentlichungsfähigen wissenschaftlichen Arbeiten im Sinne von Abs. 4 beziehungsweise Abs. 5 Nr. 2 vorgelegt wird, eine Erklärung des Doktoranden, dass er die Dissertation selbständig, ohne fremde Hilfe und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst hat und dass alle Ausführungen, die wörtlich oder sinngemäß übernommen wurden, als solche gekennzeichnet sind; für Dissertationen, die als Zusammenstellung von selbständig veröffentlichungsfähigen wissenschaftlichen Arbeiten teilweise in Koautorenschaft verfasst werden, gilt Entsprechendes sinngemäß;
 7. eine Erklärung des Doktoranden, dass die eingereichte Dissertation nicht Gegenstand eines anderen Prüfungs- oder Promotionsverfahrens ist oder war;
 8. ein amtliches Führungszeugnis;
 9. eine eidesstattliche Erklärung des Doktoranden darüber, ob er schon einmal einen Doktorgrad erlangt oder zu erlangen versucht hat, unter Angabe der Art des Doktorgrades;
 10. eine Erklärung des Doktoranden darüber, wann der letzte Vortrag im Doktorandenkolloquium der Fakultät nach § 12 Abs. 1 Satz 3 stattgefunden hat.
- (3) Auf Antrag des Betreuers kann der Ständige Promotionsausschuss Semester im Sinne von Absatz 2 Nr. 3 anerkennen, die an anderen wissenschaftlichen Hochschulen belegt wurden.
- (4) Die Dissertation kann in monographischer Form oder in Gestalt einer Zusammenstellung von selbständig veröffentlichungsfähigen wissenschaftlichen Arbeiten, die in einem thematischen Zusammenhang stehen, der in einer einleitenden Darstellung zu begründen ist, vorgelegt werden.
- (5) Die Dissertation muss folgenden Anforderungen genügen:
1. sie ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen;

2. wird sie in monographischer Form vorgelegt, muss sie vom Doktoranden allein verfasst sein; wird sie als Zusammenstellung von selbständig veröffentlichungsfähigen wissenschaftlichen Arbeiten im Sinne von Abs. 4 vorgelegt, muss mindestens eine Arbeit vom Doktoranden allein verfasst sein. Arbeiten, die in Koautorenschaft unter wesentlicher Beteiligung des Doktoranden verfasst wurden, können auf Antrag des Doktoranden in die Zusammenstellung einbezogen werden. Über diesen Antrag entscheidet der ständige Promotionsausschuss nach Anhörung des Betreuers;
3. sie darf teilweise bereits veröffentlicht sein, wenn der Betreuer eine Veröffentlichung von Teilen der Dissertation vor ihrer Einreichung schriftlich zugestimmt hat. Eine solche Zustimmung ist dem Antrag auf Zulassung zum Prüfungsverfahren beizufügen;
4. sie darf nicht bereits Gegenstand eines anderen Prüfungs- oder Promotionsverfahrens sein oder gewesen sein.

(6) § 11 Abs. 4 gilt entsprechend.

(7) ¹Das Promotionsgesuch kann vom Doktoranden zurückgenommen werden, solange ihm keine ablehnende Entscheidung über die Dissertation zugegangen ist. ²In diesem Fall gilt die Dissertation als nicht eingereicht.

(8) Die Zulassung zur Doktorprüfung erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses.

§ 14

Begutachtung der Dissertation

(1) ¹Nach Zulassung zur Doktorprüfung bestellt der Ständige Promotionsausschuss unverzüglich den Betreuer des Doktoranden sowie nach Anhörung des Betreuers einen weiteren fachlich zuständigen, gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Mitwirkungsberechtigten der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau zu Gutachtern der Dissertation. ²Aus wichtigem Grund kann auch ein fachlich zuständiger Professor einer anderen Wissenschaftlichen Hochschule als Gutachter bestellt werden.

(2) Der Ständige Promotionsausschuss kann bei Dissertationen, die das Gebiet mehrerer Fakultäten berühren, einen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Mitwirkungsberechtigten einer anderen Fakultät der Universität Passau und aus wichtigem Grund einen Professor einer anderen Wissenschaftlichen Hochschule als Gutachter benennen.

(3) Den Gutachtern ist die Dissertation unverzüglich und möglichst gleichzeitig zuzuleiten.

(4) ¹Die Gutachter geben dem Ständigen Promotionsausschuss in der Regel binnen fünf Monaten voneinander unabhängig schriftliche Gutachten ab, die mit einer Note gemäß § 7 Abs. 1 abschließen. ²Wird die Dissertation als Monographie vorgelegt, müssen die Gutachten etwaige Änderungsaufgaben für die Drucklegung der Dissertation enthalten.

(5) Nach Eingang des letzten Gutachtens werden die Dissertation und die Gutachten vier Wochen zur Unterrichtung der gemäß § 6 Abs. 1 Mitwirkungsberechtigten vom Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses ausgelegt, der die Termine und den Ort der Auslegung bekannt gibt.

(6) Die gemäß § 6 Abs. 1 Mitwirkungsberechtigten können innerhalb der Auslegungsfrist zu den Gutachten schriftlich Stellung nehmen.

§ 15

Annahme und Benotung der Dissertation

(1) Empfiehlt ein Gutachter die Annahme, der andere die Ablehnung der Dissertation, oder weichen die Noten der Gutachten um 2,0 oder mehr voneinander ab, bestellt der Ständige Promotionsausschuss einen zusätzlichen Gutachter.

(2) ¹Liegen Stellungnahmen gemäß § 14 Abs. 6 gegen die Gutachten vor, kann der Ständige Promotionsausschuss nach Ablauf der Auslegungsfrist einen zusätzlichen Gutachter bestellen. ²Vor einer Entscheidung über die Anforderung eines zusätzlichen Gutachtens sind die beiden bisherigen Gutachter und die Verfasser der Stellungnahmen zu hören.

(3) ¹Die Gesamtnote der Dissertation errechnet sich gemäß § 7 Abs. 2 und 3 aus dem Durchschnitt der Noten der Gutachten. ²Empfehlen zwei oder mehr Gutachter die Ablehnung der Dissertation, ist die Dissertation abgelehnt.

(4) Wird die Dissertation abgelehnt, ist die Promotion endgültig nicht bestanden.

(5) Der Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses teilt dem Doktoranden unverzüglich die Gesamtnote der Dissertation mit.

(6) Die eingereichten Exemplare der Dissertation sowie die Gutachten und Stellungnahmen verbleiben in den Promotionsakten der Fakultät.

§ 16

Promotionskommission

(1) ¹Nach Annahme der Dissertation bestellt der Ständige Promotionsausschuss eine Promotionskommission zur Abnahme der mündlichen Promotionsleistung. ²Der Promotionskommission gehören im Fall des Rigorosums außer dem Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses, der auch den Vorsitz in der Promotionskommission führt, und dem Betreuer des Doktoranden die gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Mitwirkungsberechtigten an, die als Prüfer in den einzelnen Fächern des Rigorosums bestimmt sind. ³Erfolgt die mündliche Promotionsleistung als Disputation (§ 18a), so gehören der Promotionskommission der Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses als Vorsitzender und

neben den Gutachtern der Dissertation mindestens zwei weitere Mitwirkungsberechtigte nach § 6 Abs. 1 Satz 1 an; dabei soll es sich um je einen Fachvertreter der Betriebswirtschaftslehre und der Volkswirtschaftslehre handeln. ⁴Über die Zusammensetzung der Promotionskommission entscheidet der Ständige Promotionsausschuss auf Vorschlag des Doktoranden nach Anhörung des Betreuers. ⁵Der Vorsitzende der Promotionskommission führt deren laufende Geschäfte.

(2) Der Ständige Promotionsausschuss kann aus wichtigem Grund als Mitglied der Promotionskommission vorschlagen:

1. einen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Mitwirkungsberechtigten einer anderen Fakultät der Universität Passau oder einer anderen Wissenschaftlichen Hochschule;
2. einen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4 Mitwirkungsberechtigten der Universität Passau.

(3) Die Promotionskommission entscheidet in Sitzungen. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Die Promotionskommission setzt die Termine für die mündliche Promotionsleistung (Rigorosum beziehungsweise Disputation) fest und lädt den Doktoranden unter Benennung der an der mündlichen Promotionsleistung (Rigorosum beziehungsweise Disputation) teilnehmenden Mitwirkungsberechtigten mit einer mindestens zweiwöchigen Frist, die mit Zustimmung des Doktoranden abgekürzt werden kann.

(5) ¹Die mündliche Promotionsleistung (Rigorosum beziehungsweise Disputation) soll innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Annahme der Dissertation abgeschlossen sein. ²Während der vorlesungsfreien Zeit finden im Allgemeinen keine mündlichen Prüfungen statt. ³Der Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses kann aus wichtigem Grund mit Zustimmung der Beteiligten Ausnahmen zulassen.

§ 17

Fächer des Rigorosum

(1) ¹Das Rigorosum erstreckt sich auf die vier Fächer Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Allgemeine Volkswirtschaftslehre sowie zwei weitere aus der Anlage zu wählende Fächer. ²Die Fächer des Rigorosum sollen an der Universität Passau vertreten sein.

(2) In Ausnahmefällen kann der Ständige Promotionsausschuss auf schriftlichen Antrag des Doktoranden ein anderes Fach als weiteres Fach des Rigorosum gemäß Absatz 1 zulassen, das in sinnvollem Zusammenhang mit der Promotion zum Doktor der Wirtschaftswissenschaften steht.

(3) Die mündliche Prüfung ist für jedes der vier Fächer des Rigorosum von einem anderen Mitglied der Promotionskommission abzunehmen.

§ 18

Durchführung und Benotung des Rigorosum

- (1) Jedes Fach des Rigorosum soll in Form einer Einzelprüfung etwa eine dreiviertel Stunde mündlich von dem für das Fach benannten Mitwirkungsberechtigten geprüft werden (Fachprüfung).
- (2) ¹Die Fachprüfungen des Rigorosum sind nichtöffentlich. ²Die Mitglieder des Ständigen Promotionsausschusses und der Promotionskommission des Doktoranden können anwesend sein. ³Ein sachkundiger Beisitzer muss anwesend sein; die Prüfungskommission benennt den Beisitzer aus dem Kreis der gemäß § 6 Abs. 1 Mitwirkungsberechtigten oder der hauptberuflich an der Universität Passau im jeweiligen Fach des Rigorosum tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter.
- (3) Für die Leistung des Doktoranden erteilt der Prüfer eines jeden Faches des Rigorosum eine Note gemäß § 7 Abs. 1, die er dem Doktoranden unmittelbar nach Abschluss der Fachprüfung mitteilt.
- (4) ¹Über jede Fachprüfung ist vom Prüfer und einem Beisitzer ein Protokoll zu führen, in das Zeit und Ort, Hauptgegenstände der Fachprüfung sowie die erteilte Note aufzunehmen sind. ²Das Protokoll ist vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterzeichnen.
- (5) Wird ein Prüfungstermin vom Doktoranden mit zureichendem Grund nicht eingehalten, so lädt die Promotionskommission den Doktoranden erneut gemäß § 16 Abs. 4 zur mündlichen Prüfung.
- (6) Das Rigorosum ist nicht bestanden, wenn
1. ein Prüfungstermin vom Doktoranden ohne zureichenden Grund nicht eingehalten wird oder
 2. in zwei oder mehr Fächern die Note „insuffizienter“ erteilt wird.
- (7) Die Gesamtnote des Rigorosum errechnet sich vorbehaltlich des Absatzes 6 gemäß § 7 Abs. 2.
- (8) ¹Ein nicht bestandenenes Rigorosum kann auf Antrag des Doktoranden einmal wiederholt werden; die Wiederholung erstreckt sich auf vier Fachprüfungen. ²Der Antrag kann innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der letzten Fachprüfung an den Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses gerichtet werden, der erneut eine Promotionskommission mit der Abnahme der beantragten Fachprüfungen beauftragt.
- (9) Ein endgültig nicht bestandenenes Rigorosum führt zur endgültig nicht bestandenenen Promotion.

§ 18a

Durchführung und Benotung der Disputation

- (1) Erfüllt der Doktorand die Voraussetzung im Sinne von § 12 Abs. 2, tritt auf seinen Antrag an die Stelle des Rigorosums die Disputation.

(2) ¹Der Doktorand verteidigt seine Dissertation in einer Disputation im Rahmen einer fakultäts-öffentlichen Sitzung der Promotionskommission unter Vorsitz des Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses. ²An ihrem Beginn hält er ein Kurzreferat von 30 bis 45 Minuten über seine Arbeit. ³Im Anschluss an den Vortrag erfolgt eine etwa 30-60-minütige Diskussion. ⁴Die Disputation geht von der Dissertation aus, bezieht die Gutachten und Zusatzgutachten mit ein und erstreckt sich darüber hinaus auf Probleme des Faches und auf angrenzende Gebiete anderer Fächer, die mit der Dissertation zusammenhängen. ⁵Der Doktorand zeigt mit der Disputation, dass er mit dem Forschungsstand seines Faches und angrenzender Gebiete vertraut ist.

(3) Zeit und Ort der Disputation werden von dem Vorsitzenden der Promotionskommission im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Promotionskommission festgesetzt.

(4) ¹Die Mitglieder der Promotionskommission haben Frage- und Erwiderungsrecht. ²Der Vorsitzende der Promotionskommission hat Fragen zurückzuweisen, die dem Zweck der Disputation (Abs. 2 Satz 5) zuwider laufen; er kann Fragen aus der Öffentlichkeit zulassen. ³Bei Störungen der Disputation kann der Vorsitzende der Promotionskommission die Öffentlichkeit ausschließen.

(5) ¹Die Disputation ist bestanden, wenn sie von mindestens drei Fünftel der Mitglieder der Promotionskommission mindestens mit „rite“ bewertet wird. ²Für die Berechnung der Note der Disputation gilt § 7 Abs. 2. ³Über das Ergebnis wird der Doktorand unmittelbar nach der Disputation vom Vorsitzenden der Promotionskommission unterrichtet.

(6) ¹Eine nicht bestandene Disputation kann auf Antrag des Doktoranden einmal wiederholt werden; bei der Wiederholungsprüfung soll die Zusammensetzung der Promotionskommission die gleiche wie beim ersten Versuch sein. ²Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach der Mitteilung über die nicht bestandene Disputation an den Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses zu richten.

(7) Eine endgültig nicht bestandene Disputation führt zur endgültig nicht bestandenen Promotion.

§ 19

Gesamtnote der Promotion

(1) ¹Ist das Rigorosum beziehungsweise die Disputation bestanden, so setzt die Promotionskommission die Gesamtnote der Promotion fest. ²Diese errechnet sich gemäß § 7 Abs. 2 und 3 aus der Gesamtnote der Dissertation und der Gesamtnote des Rigorosums beziehungsweise der Disputation, wobei die Gesamtnote der Dissertation dreifach und die des Rigorosums beziehungsweise der Disputation einfach gewertet werden.

(2) ¹Der Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses teilt dem Doktoranden unverzüglich die Gesamtnote der Promotion schriftlich mit. ²Auf Antrag werden dem Doktoranden auch die Noten der Gutachten und die Noten der Fachprüfungen des Rigorosum beziehungsweise die Note der Disputation schriftlich mitgeteilt.

§ 20

Promotionsurkunde

(1) ¹Über das Ergebnis eines erfolgreichen Promotionsverfahrens wird eine Urkunde ausgestellt. ²Diese enthält das Thema der Dissertation, die Gesamtnote der Promotion und das Datum der letzten Fachprüfung des Rigorosum beziehungsweise das Datum der Disputation. ³Die Urkunde wird vom Präsidenten der Universität Passau und vom Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau unterzeichnet. ⁴Eine Ausfertigung der Promotionsurkunde wird zu den Promotionsakten genommen.

(2) ¹Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde ist der Doktorand zur Führung des Doktorgrades berechtigt. ²Die Promotionsurkunde ist auszuhändigen, wenn der Doktorand seine Verpflichtungen nach § 22 erfüllt hat.

(3) ¹Der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann dem Bewerber auf Widerruf gestatten, den Doktorgrad schon vorher zu führen. ²Wenn die Dissertation als Monographie verfasst wurde und im Verlagsbuchhandel erscheinen soll, ist vom Bewerber der Abschluss des Verlagsvertrages oder eine sonstige verbindliche Annahme zur Publikation durch den Verlag nachzuweisen. ³Wurde die Dissertation als Zusammenstellung selbständig veröffentlichungsfähiger wissenschaftlichen Arbeiten verfasst, ist der Nachweis der verbindlichen Annahme zur Veröffentlichung einer der vom Bewerber allein verfassten unter diesen Arbeiten in einem referierten Veröffentlichungsorgan erforderlich.

III. Druckerlaubnis und Pflichtexemplare

§ 21

Druckerlaubnis

(1) Vervielfältigung und Publikation einer als Monographie verfassten Dissertation können nur mit schriftlicher Erlaubnis des Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses erfolgen (Druckerlaubnis).

(2) ¹Die Druckerlaubnis wird nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens erteilt, wenn das für die Ablieferung der Pflichtexemplare zu vervielfältigende oder zu publizierende Exemplar der Dissertation den Änderungsaufgaben der Gutachten entspricht. ²Eine schriftliche Bestätigung darüber ist vom Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses von den Gutachtern einzuholen. ³Eine Verweigerung der Bestätigung ist schriftlich zu begründen.

(3) Aus wichtigem Grund kann der Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses im Einvernehmen mit dem Betreuer eine Abweichung der Druckfassung vom eingereichten Text genehmigen.

§ 22

Pflichtexemplare

(1) ¹Innerhalb eines Jahres nach der schriftlichen Mitteilung des Gesamtergebnisses gemäß § 19 Abs. 2 hat der Doktorand 80 Pflichtexemplare einer als Monographie verfassten Dissertation zum Zwecke des Schriftenaustausches der Universitätsbibliotheken in der vorgeschriebenen Form bei der Fakultät kostenfrei einzuliefern. ²Ist die Dissertation nicht als Monographie verfasst worden, ist innerhalb der Frist nach Satz 1 der Nachweis gemäß § 20 Abs. 3 Satz 3 zu führen.

(2) ¹Die Pflichtexemplare haben auf der Rückseite des Titelblattes den Tag der letzten Fachprüfung des Rigorosum beziehungsweise den Tag der Disputation sowie die Namen der Gutachter anzugeben. ²Die Nennung eines zusätzlichen Gutachters unterbleibt auf dessen Wunsch.

(3) ¹Erscheint die Dissertation als selbständige Veröffentlichung im Buchhandel, sind statt der 80 Pflichtexemplare 6 Exemplare der Publikation oder 6 Sonderdrucke einzuliefern. ²In diesem Fall ist eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachzuweisen. ³Auf der Rückseite des Titelblattes ist unter Nennung des Dissertationsortes kenntlich zu machen, dass es sich um die Veröffentlichung der Dissertation handelt. ⁴Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Verpflichtung zur Ablieferung von Pflichtexemplaren gilt als erfüllt, wenn der Doktorand außer 4 kopierfähigen Exemplaren in Maschinschrift 50 weitere Kopien in der Form von Mikrofilm kostenfrei einliefert.

- (5) Die Verpflichtung zur Ablieferung von Pflichtexemplaren gilt auch dann als erfüllt, wenn der Doktorand außer 4 kopierfähigen Exemplaren in Maschinschrift eine elektronische Version seiner Dissertation einreicht, deren Datenformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind.
- (6) In den Fällen von Absatz 1, 4 und 5 überträgt der Doktorand der Universität das Recht, weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten beziehungsweise in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.
- (7) Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, ist eine angemessene Stückzahl von Exemplaren der Universitätsbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.
- (8) Auf schriftlich begründeten Antrag des Doktoranden kann der Ständige Promotionsausschuss in besonderen Fällen die Frist des Absatzes 1 verlängern, jedoch höchstens bis zum Ablauf von 4 Jahren nach der schriftlichen Mitteilung des Gesamtergebnisses gemäß § 19 Abs. 2.
- (9) Kommt der Doktorand seinen Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 7 nicht fristgerecht nach, erlöschen alle durch die Promotion erworbenen Rechte.

IV. Ehrenpromotion

§ 23

Ehrenpromotionsverfahren

- (1) ¹Für das Ehrenpromotionsverfahren sind der Ständige Promotionsausschuss und die Ehrenpromotionskommission der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau zuständig. ²Der Ehrenpromotionskommission gehören alle gemäß § 6 Abs. 1 Mitwirkungsberechtigten der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an.
- (2) Ein Antrag auf Verleihung des Doktors der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. pol. h. c.) kann nur von einem gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Mitwirkungsberechtigten gestellt werden und bedarf der Unterstützung von mindestens zwei weiteren gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Mitwirkungsberechtigten der Fakultät; der Antrag ist an den Ständigen Promotionsausschuss zu richten und muss eine ausführliche Würdigung der wissenschaftlichen Leistungen des zu Ehrenden enthalten.
- (3) Der Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses muss die Mitglieder der Ehrenpromotionskommission von diesem Antrag unterrichten und ihnen Gelegenheit geben, innerhalb einer Frist von zwei Monaten Stellung zu nehmen.
- (4) ¹Befürwortet der Ständige Promotionsausschuss den Antrag, so entscheidet die Ehrenpromotionskommission über das Ehrenpromotionsverfahren. ²Der Einladung zu dieser Sitzung sind der Antrag (Absatz 2) und sämtliche Stellungnahmen (Absatz 3) anzufügen.
- (5) ¹Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung einer Urkunde, in der die Verdienste des Promovierten hervorzuheben sind. ²Die Urkunde wird auf den Tag der Übergabe datiert und vom Präsidenten der Universität und vom Dekan unterzeichnet.

V. Schlussvorschriften

§ 24

Einsichtnahme

Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird dem Doktoranden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Einsicht in die Promotionsakten gewährt.

§ 25

Ungültigkeit der Promotion

¹Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt waren oder dass sich der Doktorand bei der Anfertigung der Dissertation oder im Rigorosum unerlaubter Hilfen bedient oder eine Täuschung begangen hat, so erklärt der Ständige Promotionsausschuss die Prüfung für nicht bestanden und die Promotionsurkunde für ungültig. ²Eine bereits ausgehändigte Urkunde hat der Doktorand zurückzugeben.

§ 26

Entziehung des Doktorgrades

¹Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. ²Bei Entziehung des Doktorgrades ist die Urkunde einzuziehen.

§ 27

Übergangsbestimmungen

(1) ¹Der Fachbereichsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau wählt an Stelle promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter unpromovierte wissenschaftliche Mitarbeiter in den Ständigen Promotionsausschuss, soweit der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau nicht mindestens zwei promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter angehören. ²Unpromovierte wissenschaftliche Mitarbeiter besitzen im Ständigen Promotionsausschuss kein Stimmrecht.

(2) ¹Für Bewerber, die bei Inkrafttreten dieser Promotionsordnung bereits von einem Professor der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau betreut werden, beginnt das Promotionsverfahren mit der Zulassung zur Doktorprüfung. ²Bei der Entscheidung über die Zulassung zur Doktorprüfung sind § 13 Abs. 2 Nr. 1 und 3 nicht anzuwenden.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage

Die weiteren Fächer der mündlichen Prüfung gemäß § 17 Abs. 1 sind (soweit an der Universität Passau durch einen Mitwirkungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 vertreten):

1. Die Speziellen Betriebswirtschaftslehren:

Marketing und Handel

Bankbetriebslehre

Betriebswirtschaftliche Steuerlehre

Produktion und Logistik

Kapitalmarkt und Unternehmensfinanzierung

Organisation und Personalwesen

Revision und Unternehmensrechnung

Versicherungswirtschaft und Risikotheorie

Wirtschaftsinformatik

2. Die speziellen Gebiete der Volkswirtschaftslehre:

Volkswirtschaftstheorie

Wirtschafts- und Sozialpolitik

Finanzwissenschaft

Geld und Außenwirtschaft

3. Statistik

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 28. November 1979 und der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus mit Schreiben vom 4. Januar 1980 Nr. IB 10 – 6/198 021.

Passau, den 22. Januar 1980

Universität Passau
Der Präsident
Prof. Dr. K.-H. Pollok

Diese Promotionsordnung wurde am 22. Januar 1980 in der Universität Passau niedergelegt, die Niederlegung wurde am 22. Januar 1980 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 22. Januar 1980.